



Gemeinderat

Aktenzahl: 133

Betreff: Hundesteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 unter Top 9 nachstehenden Beschluss gefasst:

Hundsteuerverordnung der Gemeinde Wildschönau - Neuerlassung ab 01.01.2022

Beschluss: Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Hundsteuerverordnung 2022 beschlossen wie folgt:

Hundsteuerverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildschönau vom 31.05.2021 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundsteuer

Die Gemeinde Wildschönau erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr € 90,00. Für den zweiten Hund desselben Halters beträgt die Hundesteuer € 135,00 pro Jahr und für den dritten bzw. jeden weiteren Hund desselben Halters beträgt die Steuer € 180,00 pro Jahr und Hund.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr € 45,00.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018 ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeanpruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die

Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer wird mittels Abgabenbescheid im Jänner jeden Jahres vorgeschrieben.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Hannes Eder, e.h.



Dieses Dokument wurde von Johannes Eder elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 07.06.2021
SID 010980B5F2707EB77C9E8CB759

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur